

A1 Antrag auf Änderung der Satzung

Antragsteller*in: Bundesvorstand

Tagesordnungspunkt: 8. Beschlüsse

Antragstext

1 Präambel

2 Im Jugendnetzwerk Lambda e.V. haben sich Landesverbände, Jugendgruppen im Sinne
3 von juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Vereinen und Einzelpersonen
4 zusammengeschlossen, die lesbische, schwule, bisexuelle, trans*, inter* und
5 queere Jugendliche vertreten und unterstützen. Sie arbeiten unter Wahrung ihrer
6 Autonomie im Jugendnetzwerk Lambda e.V. mit dem Ziel zusammen, eine Integration
7 lesbischer, schwuler, bisexueller, trans*, inter* und queerer Jugendlicher in
8 die Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland und insbesondere in die
9 jugendpolitischen und Jugendverbandsstrukturen zu fördern. Besonders unterstützt
10 werden sollen dabei Jugendliche in den neuen Bundesländern.

11 § 1 Name und Sitz des Vereins

12 (1) Der Verein führt den Namen Jugendnetzwerk Lambda e.V.

13 (2) Der Verein hat seinen Sitz in Erfurt. Er ist in das Vereinsregister des
14 dortigen Amtsgerichts eingetragen.

15 (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

16 § 2 Vereinszweck

17 (1) Der Verein stellt jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung
18 erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung. Diese sollen an den
19 Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet
20 werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher
21 Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

22 (2) Zu den Schwerpunkten der Vereinstätigkeit gehören:

23 1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer,
24 gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,

25 2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,

26 3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,

27 4. innerdeutsche und internationale Jugendarbeit,

28 5. Kinder- und Jugenderholung und

29 6. Jugendberatung.

30 (3) Der Verein will jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer
31 Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in
32 erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sozialpädagogische Hilfen

33 anbieten, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die
34 Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

35 (4) Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich nicht gebunden.

36 (5) In Bundesländern, in denen keine Mitgliedsorganisation
37 besteht, bemüht sich der Verein um den Aufbau entsprechender
38 Strukturen. Hierbei ist die Einbindung bestehender
39 Initiativen auf kommunaler Ebene soweit möglich
40 zu gewährleisten.

41 § 3 Finanzen

42 (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im
43 Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein
44 ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche
45 Zwecke.

46 (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
47 Die Mitglieder des Vereins erhalten als solche keine Zuwendungen aus den Mitteln
48 des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins
49 fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

50 (3) § 181 BGB kommt nicht zur Anwendung.

51 § 4 Mitgliedschaft

52 (1) Vollmitglieder des Vereins können sein:

53 1. Jugendgruppen und Projekte der Jugendarbeit im Sinne von eingetragenen bzw.
54 nicht eingetragenen Vereinigungen, im folgenden Mitgliedsgruppen,

55 2. natürliche Personen, deren Alter 14 Jahre nicht unterschreitet und unter 27
56 Jahren liegt, und die an einer aktiven Mitarbeit im Jugendnetzwerk Lambda
57 interessiert sind, im folgenden Einzelmitglieder und

58 3. Landesverbände nach §5.

59 (2) Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen,
60 nicht rechtsfähige Vereinigungen und Gesellschaften des Handelsrechts werden,
61 die die Ziele des Jugendnetzwerks Lambda unterstützen.

62 (3) Mitglieder, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, können mit ihrem 27.
63 Geburtstag Fördermitglieder werden.

64 (4) Eine Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag auf
65 Aufnahme entscheidet der Vorstand.

66 (5) Die Mitgliedschaft endet durch

67 1. Auflösung der juristischen Person bzw. des nicht rechtsfähigen Vereins,

68 2. Austritt,

69 3. Ausschluss,

70 4. Tod des Mitglieds oder

71 5. Streichung von der Mitgliederliste nach § 4 Absatz 6 Satz 2.

72 Ein Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand anzuzeigen. Sofern keine
73 andere Frist genannt ist, erfolgt er mit sofortiger Wirkung.

74 (6) Ist ein Mitglied mit der Zahlung seiner Beiträge in Rückstand, so ruht seine
75 Mitgliedschaft. Begleitet es seine Beitragsschulden trotz zweimaliger
76 schriftlicher Mahnung nicht, so kann das Mitglied vier Wochen nach Absendung der
77 zweiten Mahnung auf Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen
78 werden. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
79 Beitragsschulden entfallen nicht.

80 (7) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein
81 ausgeschlossen werden, wenn

82 1. es gegen Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat,

83 2. die Satzung des betreffenden Mitglieds der des Jugendnetzwerk Lambda e.V.
84 widerspricht oder

85 3. eine qualifizierte Jugendarbeit entsprechend den Zielen des Jugendnetzwerks
86 nach § 2 nicht mehr sichergestellt ist.

87 (8) Ein Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zu zusenden.
88 Vor einer abschließenden Beschlussfassung durch den Vorstand ist dem Mitglied
89 unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich mündlich
90 oder schriftlich vor dem Vorstand zu äußern. Gegen einen Ausschlussbeschluss des
91 Vorstands ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Diese muss
92 innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschlussbeschlusses beim
93 Vorstand schriftlich eingereicht werden. Bis zu deren Entscheidung ruht die
94 Mitgliedschaft. Die Mitgliederversammlung ist über jeden Ausschluss zu
95 informieren.

96 (9) Mitglieder und Fördermitglieder entrichten Mitgliedsbeiträge an den Verein.
97 Ein Aufnahmebeitrag kann erhoben werden. Der Vorstand kann Beiträge in
98 geeigneten Fällen ganz oder teilweise erlassen. Einzelheiten regelt eine
99 Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

100 (10) Einzel- und Fördermitglieder, die ihren ersten Wohnsitz und
101 Mitgliedsgruppen, die ihren Sitz im räumlichen Einzugsbereich eines
102 Landesverbandes gemäß § 5 haben oder ihn an einen Ort verlegen, zu dem ein
103 Landesverband gemäß § 5 besteht, erwerben mit ihrer Mitgliedschaft im
104 Jugendnetzwerk Lambda e.V. zugleich die Mitgliedschaft in dem jeweiligen
105 Landesverband.

106 (11) Ein Austritt aus dem Jugendnetzwerk Lambda e.V. lässt die Mitgliedschaft in
107 einem Landesverband unberührt.

108 § 5 Landesverbände

109 (1) Ein eingetragener Verein kann als Landesverband Mitglied im Jugendnetzwerk
110 Lambda e.V. werden, wenn

111 1. in der Satzung des Vereins ein räumlicher Einzugsbereich definiert ist, der
112 sich mit den Grenzen eines oder mehrerer bestehender Bundesländer der
113 Bundesrepublik Deutschland deckt,

114 2. die Mitgliedschaft im Verein nur für Personen möglich ist, die ihren ersten
115 Wohnsitz in diesem Bereich haben,

116 3. bei Wegzug eines Mitglieds aus dem Einzugsbereich die Mitgliedschaft zum
117 Jahresende erlischt,

- 118 4. sich der räumliche Einzugsbereich des Vereins nicht mit denen bestehender
119 Landesverbände des Jugendnetzwerk Lambda e.V. überschneidet,
- 120 5. der Vereinszweck dem des Jugendnetzwerk Lambda e.V. nicht widerspricht und
121 6. der Vereinsname die Worte „Jugendnetzwerk Lambda“ enthält.
- 122 (2) Die Aufnahme als Landesverband ist schriftlich zu beantragen. Die Aufnahme
123 ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- 124 (3) Der Satzung sowie Änderungen der Satzung eines Landesverbandes muss der
125 Vorstand zustimmen.
- 126 (4) Der Vorstand kann die Anerkennung eines Landesverbandes aufheben, wenn
127 1. ein unter (1) genanntes Kriterium nicht mehr erfüllt wird,
128 2. der Vorstand die Zustimmung nach (3) ablehnt oder
129 3. der Landesverband einen Beschluss des Verbandsrats nach § 8 (1) missachtet.
- 130 Mit der Aufhebung der Anerkennung wandelt sich die Mitgliedschaft des
131 Landesverbandes zum Jahresende in die einer Mitgliedsgruppe um. Gegen die
132 Umwandlung kann der Landesverband Berufung an die Mitgliederversammlung
133 einlegen. Diese muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des
134 Umwandlungsbescheides beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Über eine
135 fristgerecht eingegangene Berufung entscheidet die nächstmögliche
136 Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung gilt die Mitgliedschaft als
137 umgewandelt. Die Mitgliederversammlung ist über jede Umwandlung zu informieren.
- 138 § 6 Organe des Vereins
139 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Verbandsrat, der Vorstand
140 und die Kassenprüfer_innen.
- 141 § 7 Mitgliederversammlung
- 142 (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- 143 (2) In der Mitgliederversammlung genießen alle Mitglieder des Jugendnetzwerk
144 Lambda Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht, das Vorschlagsrecht für Wahlämter
145 sowie das passive Wahlrecht.
- 146 (3) In der Mitgliederversammlung sind alle Vollmitglieder des Jugendnetzwerks
147 Lambda entsprechend den folgenden Regelungen stimmberechtigt:
- 148 1. Mitgliedsgruppen: Jede Mitgliedsgruppe besitzt zwei Stimmen.
149 2. Einzelmitglieder: Einzelmitglieder haben in der Mitgliederversammlung eine
150 Stimme.
151 3. Landesverbände: Jeder Landesverband besitzt vier Stimmen.
152 4. Jede natürliche Person kann in der Mitgliederversammlung höchstens eine
153 Stimme wahrnehmen.
- 154 (4) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt.
- 155 (5) Der Mitgliederversammlung obliegen nachfolgende Aufgaben:
- 156 1. Wahl und Abberufung des Vorstands und der Kassenprüfer_innen,
157 2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,

- 158 3. Beschlussfassung über eine Beitragsordnung,
159 4. Entgegennahme von Rechenschafts- und Kassenprüfer_innenberichten,
160 5. Entlastung des Vorstands,
161 6. Festsetzung der Zahl der Vorstandsmitglieder,
162 7. Beschlussfassung über Richtlinien für die Arbeit des Vorstands,
163 8. Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Landesverbände sowie
164 9. Beschlussfassung über die Durchführung einer Urabstimmung zur Auflösung des
165 Vereins.
- 166 (6) Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von einem Monat
167 unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung in geeigneter Form zur
168 Mitgliederversammlung ein. Als geeignet gelten insbesondere die Veröffentlichung
169 in der Verbandszeitschrift out!, die postalische Zusendung, die Zusendung per E-
170 Mail an die letzte dem Verein bekanntgegebene sowie die Veröffentlichung auf der
171 Internetpräsenz des Vereins.
- 172 (7) Über Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung entscheidet die
173 Mitgliederversammlung. Anträge nach § 7 (5) 2 und 3 sind spätestens zwei Wochen
174 vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Die Anträge sind vom Vorstand im
175 Internet auf der Homepage des Vereins zu veröffentlichen. Änderungsanträge zu so
176 eingereichten Anträgen können jederzeit schriftlich gestellt werden.
- 177 (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen,
178 wenn der Vorstand dies mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt oder die
179 Mehrheit der Landesverbände oder ein Viertel aller Vollmitglieder dies
180 schriftlich beim Vorstand unter Angabe der Gründe verlangen. Eine
181 außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand innerhalb einer Frist
182 von sechs Wochen einberufen. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung
183 gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
- 184 (9) Die Mitgliederversammlung wählt eine Versammlungsleitung und eine_n
185 Schriftführer_in.
- 186 (10) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der
187 abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit
188 notwendig, für den Beschluss zur Durchführung einer Urabstimmung zur Auflösung
189 des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
190 Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 191 (11) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern die Einladung
192 ordnungsgemäß i.S.d. §7 (6) erfolgt ist und die anwesenden Vorstandsmitglieder
193 nicht die Mehrheit der Versammlungsteilnehmer_innen stellen.
- 194 (12) Aus besonderem Grund kann eine Mitgliederversammlung als virtuelle
195 Versammlung abgehalten werden. Der Vorstand entscheidet über die Form der
196 Versammlung nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung
197 mit. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller
198 Teilnehmer_innen in eine für Mitglieder und angemeldete Gäste zugängliche Video-
199 oder Telefonkonferenz. Die Zugangsdaten werden den Mitgliedern rechtzeitig per
200 E-Mail zugeschickt. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen
201 Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die

202 Mitgliederversammlung nach §7. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die
203 Auflösung des Vereins ist unzulässig.

204 (13) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, das
205 von der Versammlungsleitung und der_dem Schriftführer_in zu unterzeichnen ist.

206 (14) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Auf Beschluss der Versammlung
207 können die Öffentlichkeit sowie einzelne Gäste ausgeschlossen werden.

208 § 8 Verbandsrat

209 (1) Der Verbandsrat ist das gemeinsame Gremium des Bundesverbandes und der
210 Landesverbände des Jugendnetzwerks Lambda. Er kann über die gemeinsamen
211 Grundsätze der inhaltlichen Arbeit des Jugendnetzwerks Lambda e.V. auf Landes-
212 und Bundesebene beschließen. Die Beschlüsse des Verbandsrates müssen auf der
213 Grundlage und im Sinne dieser Satzung gefasst werden. Sie sind Richtlinien für
214 die Arbeit des Bundesverbandes und der Landesverbände. Der Verbandsrat dient
215 insbesondere der Vernetzung zwischen dem Bundesverband und den Landesverbänden,
216 der Vernetzung innerhalb der Landesverbände, der inhaltlichen und strukturellen
217 Weiterentwicklung des Bundesverbandes und der Landesverbände, dem Austausch von
218 Erfahrungen und Ideen, der Entwicklung gemeinsamer Projekte, der gegenseitigen
219 Unterstützung sowie der Fortbildung.

220 (2) Der Verbandsrat setzt sich aus zwei Vertreter_innen des Vorstandes und je
221 zwei Vertreter_innen jedes Landesverbandes zusammen. Besteht in einem Bundesland
222 kein vom Bundesverband anerkannter Landesverband, so können alle
223 Mitgliedsgruppen aus dem entsprechenden Bundesland gemeinsam zwei
224 Vertreter_innen beratend in den Verbandsrat entsenden.

225 (3) Im Verbandsrat sind die Vertreter_innen des Vorstandes und der
226 Landesverbände antrags- und stimmberechtigt. Jede natürliche Person kann im
227 Verbandsrat nur eine Stimme wahrnehmen.

228 (4) Beschlüsse des Verbandsrates sollen nach dem Konsensprinzip gefasst werden.
229 Kann kein Konsens erreicht werden, so sind zur Beschlussfassung mindestens zwei
230 Drittel der abgegebenen Stimmen notwendig. Die unterlegene Meinung hat die
231 Möglichkeit, ihre Position in einem Minderheitsvotum darzustellen.

232 (5) Vom Verbandsrat gefasste Beschlüsse werden, zusammen mit abgegebenen
233 Minderheitsvoten, auf der Homepage des Bundesverbandes veröffentlicht.

234 (6) Der Verbandsrat tritt zweimal jährlich zusammen, sofern er dies nicht anders
235 beschließt. Er wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen
236 mit Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen. Ein außerordentlicher
237 Verbandsrat ist vom Vorstand einzuberufen, wenn der Vorstand dies mit der
238 Mehrheit seiner Mitglieder beschließt oder mindestens zwei Landesverbände dies
239 schriftlich beim Vorstand unter Angabe der Gründe verlangen.

240 (7) Die Beschlussfähigkeit des Verbandsrats ist gegeben, wenn mindestens die
241 Hälfte der Landesverbände nach §5 durch mindestens eine_n Vertreter_in anwesend
242 ist.

243 (8) Beschlussvorlagen für den Verbandsrat nach sind schriftlich mindestens zwei
244 Wochen vor Zusammentritt beim Vorstand einzureichen. Sie sind den Mitgliedern
245 des Verbandsrats vom Vorstand umgehend zur Kenntnis zu geben. Änderungsanträge
246 zu so eingereichten Beschlussvorlagen können jederzeit schriftlich gestellt
247 werden.

248 (9) Der Verbandsrat entscheidet über eine eigene Geschäftsordnung.

249 (10) Der Verbandsrat tagt mitgliederöffentlich. Weiteren Personen kann die
250 Teilnahme am Verbandsrat vom Verbandsrat gestattet werden.

251 (11) Aus besonderem Grund kann ein Verbandsrat als virtuelle Versammlung ab
252 gehalten werden. Die Regelungen des § 7 (12) sind analog anzuwenden.

253 § 9 Der Vorstand

254 (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern

255 (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei
256 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

257 (3) Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt. Sie müssen mehr als die
258 Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen.

259 (4) Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein im Sinne des § 26
260 BGB.

261 (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand
262 berechtigt, sich einmal selbst zu ergänzen. Auf der folgenden
263 Mitgliederversammlung ist diese Ergänzung gemäß § 9 (3) zu bestätigen. Die
264 Amtszeit eines ergänzten Vorstandsmitgliedes endet mit der Amtszeit der übrigen
265 Vorstandsmitglieder.

266 (6) Jedes Vorstandsmitglied kann durch die Mitgliederversammlung mit der
267 Mehrheit der abgegebenen Stimmen durch die Wahl eines_r Nachfolgers_in abgelöst
268 werden.

269 (7) Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

270 (8) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für

271 1. die organisatorische und inhaltliche Vorbereitung, Einberufung und
272 Durchführung der Mitgliederversammlung und des Verbandsrats,

273 2. die Finanzverwaltung und Erstellung eines Haushaltsplanes, die Erstellung der
274 Buchführung und des Kassenberichts,

275 3. den Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen,

276 4. die Fach- und Dienstaufsicht,

277 5. die Organisation und Verwaltung des Verbandes und seiner Einrichtungen,

278 6. die Vertretung des Verbandes im Verbandsrat und nach außen sowie

279 7. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

280 (9) Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

281 (10) Unbeschadet der Regelungen dieser Satzung und der Geschäftsordnung des
282 Vorstandes, beschließt der Vorstand mit der Mehrheit der anwesenden
283 Vorstandsmitglieder.

284 § 10 Die Kassenprüfer_innen

285 (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens
286 zwei Kassenprüfer_innen.

287 (2) Ein_e Kassenprüfer_in darf nicht zugleich Mitglied des Vorstands sein oder
288 in einem Anstellungsverhältnis zum Verein stehen.

289 (3) Die Kassenprüfer_innen kontrollieren die Buchführung des Vorstands und
290 fertigen darüber einen Bericht an, der der Mitgliederversammlung einmal jährlich
291 vorgetragen wird.

292 § 11 Auflösung des Vereins

293 (1) Eine Auflösung des Vereins kann nur durch eine Urabstimmung unter den
294 Mitgliedern mit mehr als drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen
295 werden.

296 (2) Eine Urabstimmung über die Auflösung des Vereins ist vom Vorstand innerhalb
297 von zwei Monaten schriftlich durchzuführen, wenn dies durch die
298 Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen
299 beschlossen wird

300 (3) Wird die Auflösung des Vereins durch die Urabstimmung beschlossen, so
301 erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.

302 (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen
303 an die Hannchen- Mehrzweck-Stiftung für homosexuelle Selbsthilfe, die es
304 ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
305 Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des
306 Finanzamtes ausgeführt werden.

307 § 12 Schlussbestimmungen

308 Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das zuständige Vereinsregister in
309 Kraft und ersetzt die bisherigen Bestimmungen.

Begründung

Begründungen der Änderungen siehe einzelne Änderungsanträge